

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesundheitswelt Chiemgau AG und des GWC-Konzerns (Stand 01/2016)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Unternehmern mit der GWC AG und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (Besteller). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (2) Mit Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorrangige Geltung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn er auf einem Angebot oder andernorts auf die (ausschließliche) Geltung seiner AGB hingewiesen hat.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung von Produkten und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder vergütet.
- (4) Für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, über die Lieferung gleichartiger Sachen, stellen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen eine Rahmenvereinbarung dar, sodass sie bei zukünftigen Verträgen auch dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Besteller bei Vertragsschluss nicht noch einmal gesondert auf sie hinweist.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen - Mindestlohn

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Besteller oder ein hierzu von ihm beauftragter Dritter dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich der Besteller sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Zusammenarbeit des Lieferanten mit und das geplante Einsetzen von Subunternehmern ist dem Besteller spätestens bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Der Besteller muss ausdrücklich und schriftlich dem Einsatz von Subunternehmern zustimmen. Für diesen Fall hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und die Umsetzung der Mindestlohnverpflichtung nach § 3 MiLoG durch den von ihm eingeschalteten Dritten zu sorgen. Alle Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für die Subunternehmer.
- (3) Vereinbarung von Freistellungsregelung im Hinblick auf den Mindestlohn.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den GWC-Konzern bei Inanspruchnahme Mindestlohn durch den Arbeitnehmer des Auftragnehmers freizustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher nach § 3 MiLoG und/oder § 14 AentG den Mindestlohn in Anspruch nehmen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich regelmäßig Nachweise, aus denen sich die Zahlung von Mindestlöhnen ergibt, vorzulegen (z. B. anonymisierte Lohnlisten). Werden die Nachweise nicht vorgelegt besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zur Durchführung des jeweiligen Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen und vom Besteller zu bestätigen.
- (2) Rechtsgeschäfte auf der Grundlage eines schriftlich fixierten Rahmenvertrages oder einem ähnlichen bestehenden Vertragsverhältnis sind hiervon nicht erfasst.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene und vom Lieferanten akzeptierte Preis ist bindend. Soweit nicht durch gesonderte schriftliche Abrede hiervon abgewichen wird, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die Rechnung ist erst nach Lieferung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen bei Teillieferungen bedürfen zu Ihrer Geltung der Schriftform.
- (3) Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, wird der Besteller den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto bezahlen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Konzernbereich im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift maßgeblich.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,3 % des Netto-Lieferwertes pro vollem Tag der Verzögerung zu fordern, insgesamt aber nicht mehr als 10 % des vereinbarten Auftragswertes. Das Verlangen auf konkreten Schadensersatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen.. Auch sonstige weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers im Verzugsfall, insbesondere auch auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung, bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden infolge des Verzugs entstanden ist

§ 6 Gefahrenübergang - Dokumente - Lieferung

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Sämtliche Gegenstände werden stets auf Gefahr des Lieferanten versandt und transportiert.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt den vom Besteller genannten Empfänger anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

(3) Waren sind so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Der Lieferant trägt bei der Lieferung medizinischer Produkte die Verantwortung dafür, dass die verwendeten Transportmittel stets sauber und hygienisch einwandfrei sind.

(4) Der Lieferant setzt umweltfreundliche Verpackung ein, welche eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung ermöglichen. Andernfalls hat der Lieferant die Kosten der Entsorgung zu übernehmen. Leihverpackungen gehen unfrei an den Lieferanten zurück.

(5) Für Stückzahlen, Maße und andere relevanten Kennzahlen sind ausschließlich die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte relevant.

(6) Erkennt der Lieferant, dass ihm (aus welchen Gründen auch immer) die Lieferung nicht gemäß Vertrag/Angebot möglich ist, hat der den Besteller so rasch wie möglich zu benachrichtigen. Auf das Fehlen erforderlicher Informationen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne übermittelt bekommen hat.

§ 7 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 377 HGB die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Ware an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.

Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers aus etwaiger Mangelhaftigkeit beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(5) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche des Bestellers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(6) Tritt der Besteller infolge Mängel der Ware vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Netto-Lieferwertes zu bezahlen, soweit er nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Dem Besteller bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehalten.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird der Besteller von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Übergabe bzw. Leistung des Vertragsgegenstandes.

§ 10 Verschwiegenheit - Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, über die Bestellung, deren Inhalt sowie über alle vom Besteller hierzu gemachten Angaben, über den Besteller betreffende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, über die Zusammenarbeit mit dem Besteller und die Leistungen, die er für den Besteller erbringt – insbesondere die Bestellung und deren Inhalt – Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über die Abwicklung dieses Vertrages fort.
- (2) Werke und Produkte, die gemäß den Vorgaben Bestellers individuell für die Gesundheitswelt Chiemgau AG und deren Unternehmen angefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke eingesetzt, noch Dritten vorgeschlagen bzw. angeboten und geliefert werden.
- (3) Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Lieferant – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – zur Zahlung einer pauschalen Vvg ertragsstrafe in Höhe von € 5.500 verpflichtet. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 11 Daten Geheimnisse

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Es ist untersagt, personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesundheitswelt Chiemgau und ihren Unternehmen bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (z.B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens.

Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG

Sie sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit Sie im Rahmen einer Tätigkeit für Gesundheitswelt Chiemgau und ihren Unternehmen bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken.

Von diesen Verpflichtungen haben Sie Kenntnis genommen. Es ist ihnen bewusst, dass die Verletzung der genannten Geheimnisse strafbar sein kann, insbesondere nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG und § 206 StGB. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften aller genannten Vorschriften ist in den AGB's erhalten. Die Pflicht zur Wahrung der Geheimnisse bleibt zeitlich unbegrenzt auch nach Beendigung einer Fremdtätigkeit bestehen.



§ 12 Gerichtsstand- Erfüllungsort - anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- (2) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten bestimmt sich nach dem Sitz des Bestellers.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gelten hierfür die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.